

§ 5

Mehrtägige Fahrten und Wanderungen
sowie Schullager,
vor allem für die Klassen 5 bis 12

Als Unterkünfte für mehrtägige Fahrten und Wanderungen sind die Kapazitäten der Jugendherbergen, der Zeltplätze, Touristenlager und -Stationen und zeitweiligen Wanderquartiere in Oberschulen zu nutzen. Es sind in verstärktem Maße neue Kapazitäten auf Zeltplätzen, in Touristenlagern und -Stationen sowie in zeitweiligen Wanderquartieren in Schulen zu erschließen. Die vorhandenen Kapazitäten der Schullager sind zu erhalten, effektiver zu nutzen und entsprechend den gegebenen Möglichkeiten zu erweitern.

§ 6

Spezialistenlager

(1) Die Bezirksschulräte legen in Abstimmung mit den Bezirksleitungen der Freien Deutschen Jugend und den anderen Trägern der Feriengestaltung die Thematik und den Gesamtumfang der Spezialistenlager im Bezirk fest.

(2) Für die Spezialistenlager auf den Gebieten der Mathematik und der Sprachen sowie auf naturwissenschaftlich-technischem Gebiet sind die Bezirks- und Kreisschulräte verantwortlich.

(3) Die Leiter der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sichern in ihrem Bereich die Durchführung von Spezialistenlagern und unterstützen die Vorbereitung und Durchführung von Spezialistenlagern im Bereich der Volksbildung durch den Einsatz von Fachkräften sowie durch materielle und finanzielle Mittel.

§ 7

**Ferienveranstaltungen,
vor allem für Schüler ab Klasse 5
in Städten und Gemeinden**

Die Vorsitzenden der Räte der Kreise, Stadtbezirke, Städte und Gemeinden, die Leiter der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sowie die Vorstände der Genossenschaften haben entsprechend den örtlichen Bedingungen vielfältige Möglichkeiten der schöpferischen Betätigung der Schüler während der Ferienzeiten zu schaffen. Sie gewährleisten, daß die ihnen unterstellten Einrichtungen, wie Kultur- und Klubhäuser, Kulturparks, Filmtheater, Theater, Museen, Sportstätten, wissenschaftliche Einrichtungen, Naherholungszentren, außerschulische Einrichtungen usw., eigenverantwortlich Ferienveranstaltungen für die Schüler planen und durchführen. Die Träger der Veranstaltungen sichern, daß die Pionierfreundschaften und FDJ-Grundorganisationen der Oberschulen rechtzeitig davon in Kenntnis gesetzt werden.

§ 8

**Lager der Erholung und Arbeit
für Schüler ab Klasse 9**

Die Lager der Erholung und Arbeit sind für die sozialistische Erziehung und die produktive Tätigkeit der Schüler weiterzuentwickeln. Die Leiter der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sind für die Planung der Arbeitsobjekte, die Auswahl, den Einsatz der Lagerleiter, Gruppenleiter und Fachkräfte, die Bereitstellung der finanziellen Mittel für die Durchführung der Lager und die Entlohnung der Teilnehmer, die Schaffung der materiellen Voraussetzungen sowie für

die politische und fachliche Vorbereitung und Leitung verantwortlich. Für Vorhaben im Bereich der örtlichen Räte tragen die Vorsitzenden die Verantwortung. Die Gemeinkosten für die Unterhaltung der Lager werden durch die Träger im Rahmen ihrer finanziellen Fonds geplant und bereitgestellt. Am Verpflegungssatz können die Teilnehmer bis zu 50 % beteiligt werden.

§ 9

Die Urlaubsgestaltung der Lehrlinge

(1) Die Generaldirektoren der WB, die Leiter der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen, die Vorstände der Genossenschaften haben in enger Zusammenarbeit mit den Leitungen der Gewerkschaften und des sozialistischen Jugendverbandes für die Lehrlinge mehr Möglichkeiten der kollektiven Urlaubsgestaltung im Sommer und Winter zu schaffen.

(2) Die Urlaubsgestaltung ist grundsätzlich mit den FDJ-Leitungen und Lehrlingen vorzubereiten und durchzuführen. Künftige Lehrlinge (Schulabgänger) können in die Urlaubsgestaltung einbezogen werden.

(3) Die Direktoren der kommunalen Berufsschulen sind dafür verantwortlich, daß in enger Zusammenarbeit mit den FDJ-Aktivs eine vielseitige touristische Tätigkeit entwickelt wird.

§ 10

Die Feriengestaltung der Studenten

(1) Die Rektoren der Universitäten und Hochschulen sowie die Direktoren der Fachschulen sind in enger Zusammenarbeit mit den Leitungen des sozialistischen Jugendverbandes und den Leitungen der Gewerkschaften verantwortlich, daß Voraussetzungen für die aktive Erholung der Studenten geschaffen und weiterentwickelt werden. Es sind bessere Voraussetzungen für eine effektivere Nutzung der Kapazitäten der Studentenwohnheime für die Studenteninlands- und -auslandstouristik in den Sommermonaten als „Studentenhoteles“ zu schaffen.

(2) Die FDJ-Studentenbrigaden und der Einsatz von FDJ-Studenten als Leiter, Gruppenleiter, Arbeitsgemeinschaftsleiter, Rettungsschwimmer und Gesundheitshelfer in der Feriengestaltung der Jungen Pioniere und Schüler als bewährte Formen gesellschaftlicher Arbeit sind während der Sommerferien weiter auszubauen.

§ II

**Der Freundschaftsaustausch
von Jugend- und Kindergruppen
der Deutschen Demokratischen Republik
in Mitgliedsländer des RGW**

(1) Der Freundschaftsaustausch soll der aktiven Erholung der Jugendlichen und Kinder dienen, die freundschaftlichen Beziehungen und brüderliche Verbundenheit mit der Jugend der Sowjetunion und der anderen sozialistischen Länder weiter festigen und die Erziehung zum sozialistischen Internationalismus fördern.

(2) Die Teilnahme am Freundschaftsaustausch sollte vor allem eine Anerkennung für gute Leistungen und für aktive gesellschaftliche Arbeit sein.

(3) Der Freundschaftsaustausch von Jugend- bzw. Kindergruppen erfolgt nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit und unter voller Verantwortung der Träger der Feriengestaltung. Dazu sind Vereinbarungen zu